



Checkliste Pfändung

Kann mein Lohn, Eigentum oder Konto gepfändet werden?

Prüfen Sie anhand unserer Checkliste, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, nachdem Ihr Gehalt, Eigentum oder Konto durch den Gläubiger gepfändet werden kann. Im Anschluss finden Sie ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Punkten.

- ✓
- 1 Ausstehende Rechnungen wurden trotz Mahnung nicht beglichen.
 - 2 Mit dem Gläubiger wurde keine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen.
 - 3 Ein vollstreckbarer Titel liegt vor und wurde postalisch zugestellt.
 - 4 Ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ist nicht eingerichtet.
 - 5 Bei Erwerbstätigkeit: Das Gehalt wird auf das eigene Konto überwiesen.
 - 6 Im eigenen Gewahrsam befinden sich wertvolle Gegenstände.
 - 7 Eine Vollstreckungsankündigung liegt vor.

Anhang und Erläuterungen

- 1 Im Regelfall stellt das Unternehmen/der Dienstleister bei ausbleibender Zahlung eine **Mahnung** aus, in dem der Schuldner zur Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert wird. Anders als oft angenommen, muss **nur einmal** gemahnt werden, bevor der Gläubiger ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten kann – viele Schuldner erhalten jedoch eine Vielzahl von Mahnungen, bevor dies passiert.

- 2 Eine Pfändung bzw. Zwangsvollstreckung (§750 Zivilprozessordnung) ist mit Kosten und Aufwand verbunden. Im Interesse der beiden Parteien (Gläubiger, Schuldner) kann eine Vereinbarung einer Ratenzahlung eine mögliche Pfändung abwenden. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, die unliebsame Post mit bekanntem Inhalt nicht zu ignorieren, sondern das **Gespräch mit dem Gläubiger** zu suchen. So können gegebenenfalls Tilgungspläne formuliert werden, die für beide Seiten akzeptabel sind.

- 3 Gläubiger oder **Dienstleister wie Inkasso**, die Geldforderungen eintreiben sollen, **dürfen selbst nicht pfänden**. Der Gläubiger muss zunächst einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids stellen, welchen das zuständige Gericht dem Schuldner postalisch zustellt. Sollte auch dieser keine Zahlung zur Folge haben und kein Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingeleitet worden sein, kann der Gläubiger **nach zwei Wochen** einen Vollstreckungsbescheid beantragen. Mit der Zustellung des **Vollstreckungsbescheids** liegt ein sogenannter „**vollstreckbarer Titel**“ gegen den Schuldner vor. Dann kann der Gläubiger durch Beauftragte des Vollstreckungsgerichts pfänden lassen. Die Entscheidung, ob eine Lohn-, Eigentums- oder Kontopfändung gewählt wird, liegt beim Gläubiger.

- 4 Weist das Girokonto Guthaben auf, kann dieses bei einer **Zwangsvollstreckung** gepfändet werden. Damit es keine bösen Überraschungen gibt (zum Beispiel, dass Ihre Bank die Bankkarte einzieht), ist es sinnvoll, ein **Pfändungsschutzkonto** einzurichten. Dies muss bei der Bank beantragt werden. Das P-Konto ermöglicht es, über einen bestimmten Geldbetrag zu verfügen, der **nicht gepfändet werden darf**. Davon betroffen sind beispielsweise Sozialleistungen, die zur Verfügung stehen müssen. Seit dem 01.07.2022 beträgt die so genannte Pfändungsfreigrenze **1330,16€** monatlich.

<https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Zwangsvollstreckung/Pfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html>

- 5 Sollte der Vollstreckungsgläubiger eine **Lohnpfändung** begehren, sind festgelegte **Pfändungsfreigrenzen** zu beachten. Diese werden jedes Jahr durch das Bundesministerium der Justiz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung (siehe 4.) mitgeteilt. Die Bemessung des Betrages, der die Pfändungsfreigrenzen übersteigt, hängt davon ab, wie viel der Schuldner verdient und ob und für wie viele Personen der Schuldner unterhaltspflichtig ist.

Beispiel für eine Person ohne Kinder:

- Nettoverdienst 1340€ = 6,89€ pfändbarer Betrag
- Nettoverdienst 1600€ = 188,89€ pfändbarer Betrag
- Nettoverdienst 2000€ = 468,89€ pfändbarer Betrag

Die Pfändungsfreigrenzen gelten bis zu einem monatlichen Nettolohn von netto **4.077,72 EUR**. Der Mehrbetrag, der diese Grenzen überschreitet, unterliegt der Pfändung. Die Lohnpfändung erfolgt so, dass der Arbeitgeber des Schuldners einen Teil des Nettoehalts einbehält und an den Gläubiger auszahlt.



Bei der Sachpfändung können durch Zwangsvollstreckung im Gewahrsam des Schuldners befindliche Sachen zunächst gepfändet und anschließend versteigert werden, um die ausstehenden Schulden davon zu bezahlen. Nicht gepfändet werden dürfen nach § 811 ZPO zum Beispiel:

- 6
- Dinge einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung
 - Dinge, die der Erwerbstätigkeit/Bildung dienen
 - Medizinisch notwendige Gegenstände
 - Religiöse oder solche Gegenstände, die der Weltanschauung dienen (wertvoller als 500€)
 - 20% des Bargeldes des täglichen Freibetrags für jeden Kalendertag ab Beginn der Pfändung
 - Eheringe
 - Haustiere
 - Besonders wertvolle Gegenstände können gepfändet werden, wenn günstigerer Ersatz ihre Funktion erfüllt- zum Beispiel ein teures Auto

Weitere Informationen zu **Pfändungsverboten**: <https://www.zivilprozessordnung-zpo.de/zpo/811.html>

- 7
- Die erhaltene Vollstreckungsankündigung gibt dem Schuldner eine **letzte Möglichkeit** sich durch Zahlung des geschuldeten Betrages oder einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Gläubiger **außerprozessual** gegen die Pfändung zu wehren.

Eine **ausführliche Beschreibung** über die Rechte von Schuldner und Gläubigern, den Ablauf einer Pfändung sowie bestimmte Ausnahmen finden Sie hier:

➔ <https://anwaltauskunft.de/magazin/geld/vorsorge/was-tun-bei-pfaendung-das-sind-ihre-rechte>

Diese Checkliste soll eine **Orientierungshilfe** darstellen, die keinen Anspruch auf Gültigkeit für den bestimmten Einzelfall und damit der Garantie einer Pfändbarkeit und Nicht-Pfändbarkeit darstellt. Sollten nach Betrachtung der Voraussetzungen weitere Fragen zur Pfändung bestehen, finden Sie Anwältinnen und Anwälte in Ihrer Nähe unter: www.anwaltauskunft.de/anwaltsuche
